

Vereinsstatuten Cyberhome

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Cyberhome besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der/des amtierenden Präsidentin/Präsidenten.

ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Cyberhome betreibt einen (oder mehrere) Rechner (Cyberhomes) auf dem Internet. Er stellt seinen Mitgliedern Internetdienstleistungen zur Verfügung und fördert den experimentellen Umgang mit dem Medium Internet.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins Cyberhome können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Empfehlung eines Vereinsmitgliedes beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt und beträgt maximal CHF 150 für Aktivmitglieder, CHF 50 für Passivmitglieder. Der Vorstand kann zusätzlich Gebühren für die Benutzung von speziellen Cyberhome Dienstleistungen festlegen (darin eingeschlossen sind Gebühren für übermässige Bandbreitennutzung, Speicherplatz und Rechenzeit).

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt im Besitz des Vereins. Eine anteilmässige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Insbesondere gelten Verstösse gegen die Netiquette als Ausschlussgrund.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

DIENSTLEISTUNGEN

Art. 7

Die Dienstleistungen von Cyberhome können nur von Mitgliedern des Vereins in Anspruch genommen werden. Passiv Mitglieder erhalten Zugang auf einen Emailaccount (POP). Aktivmitglieder erhalten einen Account mit Zugriff auf den/die Cyberhome Server sowie beliebig viele POP Accounts zur eigenen Verwendung. Die zur Verfügung stehenden Dienste auf dem Server sowie die Zugriffsart werden durch den Vorstand im Betriebsreglement festgelegt.

Art. 8

Die Weitergabe von Cyberhome Dienstleistungen an Nichtmitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die unentgeltliche Weitergabe von Dienstleistungen durch ein Mitglied an ihm/ihr nahestehende Personen (Bsp eigene Familie, Lebenspartner usw.) ist jedoch möglich. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

Art. 9

Der Verein Cyberhome kann zur Aufbesserung der Vereinskasse Dienstleistungen an Dritte weitervermieten. Kosten welche für Wartung und Installation der Dienstleistung entstehen werden direkt durch das ausführende Vereinsmitglied mit dem Dritten abgerechnet. Der Verein Cyberhome rechnet nur die Gebühren der Serverdienstleistung ab. Der Vorstand entscheidet über die Erbringung für Dienstleistungen an Dritte. Ebenso bestimmt er die Gebühren für diese Dienstleistungen.

Die Erbringung von Email Dienstleistungen an Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 10

Die vom Verein Cyberhome zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (insbesondere die Internetdienstleistungen) erfolgen "as is" und ohne Gewähr. Dienstleistungen und Accounts können durch einzelne Mitglieder des Vorstandes ohne Warnung dauerhaft oder vorübergehend gesperrt werden, dies gilt insbesondere wenn Verdacht auf Verstoss gegen die Netiquette oder eine Beeinträchtigung des Betriebs besteht oder angenommen werden kann. Der Vorstand wird über entsprechende Massnahmen umgehend informiert und beschliesst das weitere Vorgehen.

Der Verein Cyberhome und seine Organe haften nicht für Schäden und Folgeschäden welche durch die Erbringung oder nicht Erbringung der Dienstleistungen von Cyberhome entstehen.

Art. 11

Jedes Mitglied von Cyberhome ist für die Benutzung des Zugangs zur Cyberhome Infrastruktur (Server Accounts, Mailaccounts usw.) über seinen Account allein verantwortlich und haftet für jeden Schaden, der aus dem Missbrauch seines Zugangs entsteht. Insbesondere ist er/sie für den Inhalt der Informationen allein verantwortlich, die er/sie oder Dritte über seinen/ihren Account übermittelt, bearbeitet, abrufen oder abrufen lässt.

ORGANE

Art. 12

Die Organe des Vereins Cyberhome sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 13

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Vereinsversammlung kann durch Briefliche Stimmabgabe erfolgen falls kein Vereinsmitglied dagegen Einspruch erhebt und keine Anträge aus den Reihen der Mitglieder vorliegen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 14

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 15

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 16

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder sowie die gewählten Vorstandsmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VORSTAND

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Root (Administrator des Internetservers)
- Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 19

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen.
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Erstellen und verabschieden des Betriebsreglementes.
- e) Festlegen von Gebühren für spezielle Dienstleistungen.

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit zeichnungsberechtigt in allen Belangen des Vereins.

Revisoren

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung durch den Kassier abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 22

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 23

Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisor sein.

DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 24

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen sowie aus Einkünften von Dienstleistungen gegenüber Dritten.

Art. 25

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 26

Bei Statutenänderungen oder Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, dasselbe gilt für die Vereinsauflösung.

Falls nicht genügend Stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden am 26.3.2003 in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Root:

Beat Döbeli

Johanna Angele

Benedikt Trefzer